

Neue Satzung aus 2020:

Verein Suppenküche Klosterstüble e.V. Bad Waldsee

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Suppenküche Klosterstüble e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Waldsee und ist in das Vereinsregister Ulm eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Mildtätigkeit.
- (2) Ziel ist u.a. die Förderung der in finanzielle Not geratenen Mitbürger. Das Angebot einer warmen Mahlzeit und der dadurch entstehenden Tischgemeinschaft soll der Gesundheit dienlich sein, aber auch neue soziale Kontakte ermöglichen, um dadurch neue Lebensfreude und neuen Lebensmut zu gewinnen. Dazu dienlich sind ggf. auch weitere Angebote die die Gemeinschaft und das Miteinander fördern.
- (3) Dieses Ziel wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass diese Personen eine preisgünstige Mahlzeit erhalten im Sinne des § 68 Nr. 1 Buchstabe a) AO. Daneben sollen in Not geratene Personen Unterstützung im Sinne des § 53 AO erhalten, notfalls auch durch Barleistungen.
- (4) Der Verkauf von überlassenen Waren an andere Personen dient nur zur Mitfinanzierung der preiswerten Essensausgabe an bedürftige Mitmenschen und ist nicht der Hauptzweck.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (nach den Bestimmungen der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB).

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung kann angemessene Vergütungen beschließen.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.

(2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Die Erklärung hat in Textform (auch E-Mail) an ein Mitglied des Vorstandes zu erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1.) der Vorstand, 2.) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Sie sind ins Vereinsregister einzutragen.
- (3) Weitere Personen des Vorstandes können der Kassier und der Schriftführer sein. Ebenso können bis zu 4 Beisitzer dem Vorstand angehören.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr bestellt und danach bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung entlastet. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Für die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO erlässt der Vorstand eine Datenschutzverordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Kassenprüfungsberichts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands, der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer

- d) Festlegung Jahresbeitrag und etwaiger Umlagen
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Vereinsauflösung
- f) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt, soweit sie nicht dem Vorstand durch die Satzung zugewiesen sind.
- g) Abberufung oder Ausschluss von Vorstandsmitgliedern.

§11 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung möglichst im 1. Quartal des Jahres ein.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist zusätzlich dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden, ebenso ist so zu verfahren beim kompletten Neuentwurf einer Satzung, welche der Tagesordnung dann als „Neufassung „beigelegt sein muss.

§ 12 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch durch elektronische Medien) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

(2) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem angegebenen Mitgliederversammlungstermin schriftlich die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen oder Abstimmungen

müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 13 Interne Prüfungen

- (1) Die Kasse wird jeweils von 2 Kassenprüfern zeitnah geprüft. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu wählen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Prüfung umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, sowie die Einhaltung von Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand einen unterzeichneten schriftlichen Bericht über die Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung.

§ 14 Protokoll der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2020 in Kraft. Sie wird ins Vereinsregister eingetragen.

Bad Waldsee, den 13. März 2020

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender